

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Besondere Bedingungen für den Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen)

LuH UAV 2016

Der Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Risiko wird auf der Grundlage der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer) – LuH 2009 gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmen.

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden aus dem Gebrauch von Unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen, nachfolgend kurz „Fluggerät“ genannt, wenn der Schaden durch einen Unfall beim Betrieb des Fluggeräts verursacht wurde. Bei der privaten Nutzung ist das Höchstgewicht von versicherungsfähigen Fluggeräten inkl. Sonderausstattung und aller Anbauten auf 5 kg, bei der gewerblichen Nutzung auf 25 kg begrenzt.
2. Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsnehmer, die ihren Wohnsitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz haben.
3. Der örtliche Geltungsbereich wird abweichend von § 3 der Versicherungsbedingungen LuH 2009 auf das geografische Europa begrenzt, wenn nicht eine behördliche Aufstiegs Genehmigung erteilt ist, die eine hiervon abweichende Regelung des Geltungsbereichs trifft. In diesem Fall gilt die Regelung der behördlichen Aufstiegs Genehmigung auch für den örtlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes.

§ 2 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht
 - 1.1 beim Einsatz des Fluggeräts mit oder als Waffe, sowie bei militärischen oder polizeilichen Einsätzen des Fluggeräts;
 - 1.2 für Schäden aufgrund der Verletzung des Persönlichkeitsrechts, von Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder Datenschutzrechten;
 - 1.3 wegen Vermögensschäden aus Eigentumsverletzungen, die nicht durch einen Sachschaden entstanden sind;
 - 1.4 für Personen und Sachen, die durch das Fluggerät befördert werden.

§ 3 Obliegenheiten

1. **Regelungen für jeden Betrieb**
 - 1.1 Das Fluggerät darf nicht außerhalb der Sichtweite,

also nur im Rahmen von „Visual Line of Sight“ (VLOS) Operations betrieben werden. Kein solcher Betrieb liegt bei einem Betrieb des Fluggerätes mit Daten- oder Videobrille vor.

- 1.2 Das Fluggerät darf nicht im kontrollierten Luftraum betrieben werden.
- 1.3 Das Fluggerät darf nicht im automatisch- autonomen Betrieb eingesetzt werden; dies gilt nicht, wenn dieser in Sichtweite stattfindet und der Pilot jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
- 1.4 Beim Betrieb des Fluggeräts muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen sowie öffentlichen Straßen und Plätzen, Schienenwegen und Flughäfen eingehalten werden. Personen dürfen nicht angefliegen oder überfliegen werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 1.5 Der Betrieb des Fluggeräts in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.
- 1.6 Der Start- und Landeplatz ist so abzusichern, dass beim Starten und Landen des Fluggeräts eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen wird. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
- 1.7 Der Betrieb des Fluggeräts darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen.
- 1.8 Beim Betrieb ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das Fluggerät hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizei des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt. Die Aufnahme des Betriebes ist in Ausnahmefällen nur bei einer Einhaltung einer Entfernung von mind. 1,5 km zu einer solchen Einsatzstelle und nur mit Genehmigung des jeweiligen örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
- 1.9 Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

- 1.10 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.

2. Zusätzliche Regelungen für den gewerblichen Betrieb

Zusätzlich zu vorstehendem § 3 Ziffer 1 gilt bei gewerblichem Betrieb:

- 2.1 Das Fluggerät darf nur von den in der behördlichen Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen geflogen werden.
- 2.2 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde/Polizeidienststelle vor- ab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf nur geflogen werden, wenn der Betrieb des Fluggeräts nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
- 2.3 Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (unkontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughafen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u.a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
- 2.4 Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -Handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
- 2.5 Über jeden Einsatz ist ein Nachweis mit folgenden Angaben zu führen:
- Name des Steuerers
 - Datum und Uhrzeit
 - Einsatzort
 - Dauer des Einsatzes
 - Bezeichnung des Gerätes
 - Anzahl von Starts und Landungen
 - Gesamtflugzeit des Einsatzes
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörung

3. Abweichende Regelungen bei gewerblichem Betrieb

Abweichend von § 3 Ziffer 1.3 darf das Fluggerät auch im kontrollierten Luftraum betrieben werden, wenn vor dem Betrieb innerhalb des kontrollierten Luftraums eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrolle eingeholt wurde.

§ 4 Rechtsfolge bei Obliegenheitsverletzungen

Wird eine der in § 3 genannten Obliegenheiten verletzt, gilt für die Rechtsfolgen § 9 der Versicherungsbedingungen LuH 2009.